

ERHOLUNG – VERHINDERUNG – KENNENLERNEN

Das Altenpflegeheim Kronberg bietet auch vollstationäre Pflege für einen befristeten Zeitraum – die sogenannte **Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege** an.

Diese können Sie in Anspruch nehmen wenn:

- Sie ihre Angehörige pflegen und **Urlaub oder Erholung** wünschen,
- Angehörige aufgrund **eigener Erkrankung** die Pflege für einen bestimmten Zeitraum nicht mehr leisten können,
- Senioren das Leben im Altenheim **probeweise** kennen lernen möchten.

Für die Kurzzeitpflege stehen 4 Einzelzimmer (Dusche/WC, TV, Telefon) zur Verfügung.

FINANZIERUNG DES AUFENTHALTES

Die Kosten für die Kurzzeit- u. Verhinderungspflege sind identisch. Die Kosten setzen sich aus **verschiedenen Posten** zusammen:

1. Diese Aufwendungen übernimmt die Pflegekasse:

a) Pflegebedingter Aufwand (88,21 € - 128,81 €/Tag) plus Ausbildungszuschlag 1 (0,43 €) plus Ausbildungszuschlag 2 (4,57 €):

b) Jeder, der über die Pflegeversicherung eine Einstufung* erhalten hat, kann jeweils bis zu **19 Tage** pro Jahr eine Kurzzeitpflege/ 17 Tage Verhinderungspflege in Anspruch nehmen.

Die Kosten für die pflegerischen Hilfeleistungen richten sich nach dem Pflegegrad
Im Höchstfall werden jeweils **1.774 €** für die Kurzzeitpflege und **1.612 €** für die Verhinderungspflege von der Pflegekasse übernommen.

Hinweis: Auch wenn im Leistungsbescheid der Pflegekasse jeweils **28 Tage** Kurzzeitpflege und/oder Verhinderungspflege bewilligt sind, dürfen die Kosten von jeweils 1.774 € bzw. 1.612 € nicht überschritten werden.

Kurzzeit- und Verhinderungspflege kann ab Pflegegrad 2 beantragt werden.

Pflegegrad	Pflegebedingter Aufwand	Ausbildungszuschlag 1	Ausbildungszuschlag 2	ergibt		Tage Kurzzeit Pflege	Tage Verh. Pflege	Tage Verh. Pflege
2	88,21 €	0,43 €	4,57 €	= 93,21 €	1.774 €	= 19,03	1.612 €	= 17,29
3	104,39 €	0,43 €	4,57 €	= 109,39 €	1.774 €	= 16,22	1.612 €	= 14,74
4	121,25 €	0,43 €	4,57 €	= 126,25 €	1.774 €	= 14,05	1.612 €	= 12,77
5	128,81 €	0,43 €	4,57 €	= 133,81 €	1.774 €	= 13,26	1.612 €	= 12,05

Hinweis: Wenn Sie die Kurzzeitpflege (Verhinderungspflege) bei der Pflegekasse beantragen und die Kostenzusage dem Altenpflegeheim vor der Rechnungsstellung vorliegt, wird die Pos. 1 direkt mit der Pflegekasse abgerechnet. Wenn dies nicht der Fall ist, zahlen Sie die komplette Rechnung und reichen diese bei der Pflegekasse ein. Oben genannte Kosten werden Ihnen dann zurückerstattet.

2. Diese Aufwendungen übernimmt der Kurzzeitbewohner bzw. Angehörige:

b) Unterkunft und Verpflegung (30,03 € / Tag)

Diese Kosten müssen selbst getragen werden, da sie auch zu Hause anfallen.

c) Investivkosten (14,91 € / Tag): Vergleichbar mit den Nebenkosten für Ihre Wohnung und Umlage für Instandhaltungs- und Abschreibungskosten.

Pos. b) - d) zusammen = 44,94 € pro Tag an Eigenleistung für die Kurzzeitpflege.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN:

Hinweis:

Die Pflegekasse bewilligt anteilig für max. 28 Tage im Jahr einen Zuschuss zu den Pflegekosten. Sofern der Pflegegrad schon länger als ein halbes Jahr besteht, haben Sie einen weiteren Anspruch auf max. 28 Tage für Verhinderungspflege. Beide Leistungen sind kombinierbar.

Bei Inanspruchnahme der Kurzzeit- und/oder Verhinderungspflege kann hier der Anspruch des Entlastungsbetrages innerhalb der Pflegegrade 2-5 nach § 42 SGB XI in Höhe von 125 € geltend gemacht werden.

Reichen Sie dafür Ihre Kurzzeitpflege- bzw. Verhinderungspflegerechnung bei der Pflegekasse ein.

Ärztliche Versorgung:

Die ärztliche Betreuung in der Kurzzeitpflege sollte vom Hausarzt geleistet werden. Nicht alle Hausärzte sind dazu bereit, sodass ein anderer Arzt die Betreuung für die Dauer der Kurzzeitpflege übernehmen muss. **Dieser Arzt muss von den Angehörigen gesucht und bestellt werden.** Gerne beraten wir Sie bei der Suche nach einem Arzt für die Dauer der Kurzzeitpflege. Nach Erfahrungen ist es jedoch ein nicht zu unterschätzender Aspekt, wenn die zu pflegende Person von ihrem aktuellen Hausarzt behandelt wird.

Medikamente und Inkontinenzmaterial:

Bitte bringen Sie Medikamente (wichtig!) und Inkontinenzmaterial für die Dauer der Kurzzeitpflege mit. Die Medikamente müssen in der Originalverpackung bleiben und dürfen noch nicht gestellt worden sein.

Sollte von uns Inkontinenzmaterial zur Verfügung gestellt werden müssen, wird es Ihnen in Rechnung gestellt.

Besondere Regelungen in Pandemiezeiten:

werden durch die jeweils aktuellen Regelungen und Verordnungen angepasst.

ERHOLUNG – VERHINDERUNG – KENNENLERNEN

Das Altenpflegeheim Kronberg bietet auch vollstationäre Pflege für einen befristeten Zeitraum – die sogenannte **Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege** an.

Diese können Sie in Anspruch nehmen wenn:

- Sie ihre Angehörige pflegen und **Urlaub oder Erholung** wünschen,
- Angehörige aufgrund **eigener Erkrankung** die Pflege für einen bestimmten Zeitraum nicht mehr leisten können,
- Senioren das Leben im Altenheim **probeweise** kennen lernen möchten.

Für die Kurzzeitpflege stehen 4 Einzelzimmer (Dusche/WC, TV, Telefon) zur Verfügung.

FINANZIERUNG DES AUFENTHALTES

Die Kosten für die Kurzzeit- u. Verhinderungspflege sind identisch. Die Kosten setzen sich aus **verschiedenen Posten** zusammen:

1. Diese Aufwendungen übernimmt die Pflegekasse:

a) **Pflegebedingter Aufwand (102,74 € - 143,34 €/Tag) plus Ausbildungszuschlag 1 (0,43 €) plus Ausbildungszuschlag 2 (5,97 €):**

b) Jeder, der über die Pflegeversicherung eine Einstufung* erhalten hat, kann jeweils bis zu **16 Tage** pro Jahr eine Kurzzeitpflege/14 Tage Verhinderungspflege in Anspruch nehmen.

Die Kosten für die pflegerischen Hilfeleistungen richten sich nach dem Pflegegrad
Im Höchstfall werden jeweils **1.774 €** für die Kurzzeitpflege und **1.612 €** für die Verhinderungspflege von der Pflegekasse übernommen.

Hinweis: Auch wenn im Leistungsbescheid der Pflegekasse jeweils **28 Tage** Kurzzeitpflege und/oder Verhinderungspflege bewilligt sind, dürfen die Kosten von jeweils 1.774 € bzw. 1.612 € nicht überschritten werden.

Kurzzeit- und Verhinderungspflege kann ab Pflegegrad 2 beantragt werden.

Pflege-grad	Pflege- bedingter Aufwand	Ausbildungs- zuschlag 1	Ausbildungs- zuschlag 2	ergibt		Tage Kurzzeit Pflege	Tage Verh. Pflege	Tage Verh. Pflege
2	102,74 €	0,43 €	5,97 €	= 109,14 €	1.774 €	= 16,25	1.612 €	= 14,77
3	118,92 €	0,43 €	5,97 €	= 125,32 €	1.774 €	= 14,16	1.612 €	= 12,86
4	135,78 €	0,43 €	5,97 €	= 142,18 €	1.774 €	= 12,48	1.612 €	= 11,34
5	143,34 €	0,43 €	5,97 €	= 149,74 €	1.774 €	= 11,85	1.612 €	= 10,77

Hinweis: Wenn Sie die Kurzzeitpflege (Verhinderungspflege) bei der Pflegekasse beantragen und die Kostenzusage dem Altenpflegeheim vor der Rechnungsstellung vorliegt, wird die Pos. 1 direkt mit der Pflegekasse abgerechnet. Wenn dies nicht der Fall ist, zahlen Sie die komplette Rechnung

und reichen diese bei der Pflegekasse ein. Oben genannte Kosten werden Ihnen dann zurückerstattet.

2. Diese Aufwendungen übernimmt der Kurzzeitbewohner bzw. Angehörige:

b) Unterkunft und Verpflegung (30,03 € / Tag)

Diese Kosten müssen selbst getragen werden, da sie auch zu Hause anfallen.

c) Investivkosten (14,91 € / Tag): Vergleichbar mit den Nebenkosten für Ihre Wohnung und Umlage für Instandhaltungs- und Abschreibungskosten.

Pos. b) - d) zusammen = 44,94 € pro Tag an Eigenleistung für die Kurzzeitpflege.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN:

Hinweis:

Die Pflegekasse bewilligt anteilig für max. 28 Tage im Jahr einen Zuschuss zu den Pflegekosten. Sofern der Pflegegrad schon länger als ein halbes Jahr besteht, haben Sie einen weiteren Anspruch auf max. 28 Tage für Verhinderungspflege. Beide Leistungen sind kombinierbar.

Bei Inanspruchnahme der Kurzzeit- und/oder Verhinderungspflege kann hier der Anspruch des Entlastungsbetrages innerhalb der Pflegegrade 2-5 nach § 42 SGB XI in Höhe von 125 € geltend gemacht werden.

Reichen Sie dafür Ihre Kurzzeitpflege- bzw. Verhinderungspflegerechnung bei der Pflegekasse ein.

Ärztliche Versorgung:

Die ärztliche Betreuung in der Kurzzeitpflege sollte vom Hausarzt geleistet werden. Nicht alle Hausärzte sind dazu bereit, sodass ein anderer Arzt die Betreuung für die Dauer der Kurzzeitpflege übernehmen muss. **Dieser Arzt muss von den Angehörigen gesucht und bestellt werden.** Gerne beraten wir Sie bei der Suche nach einem Arzt für die Dauer der Kurzzeitpflege. Nach Erfahrungen ist es jedoch ein nicht zu unterschätzender Aspekt, wenn die zu pflegende Person von ihrem aktuellen Hausarzt behandelt wird.

Medikamente und Inkontinenzmaterial:

Bitte bringen Sie Medikamente (wichtig!) und Inkontinenzmaterial für die Dauer der Kurzzeitpflege mit. Die Medikamente müssen in der Originalverpackung bleiben und dürfen noch nicht gestellt worden sein.

Sollte von uns Inkontinenzmaterial zur Verfügung gestellt werden müssen, wird es Ihnen in Rechnung gestellt.